

## Tierärztliche Bescheinigung

zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 22/1949, über die Bekämpfung der übertragbaren Geschlechtskrankheiten (Deckseuchen) der Rinder.

1. Der Stier (genaue Beschreibung) .....  
 .....  
 des ..... in ..... hat  
 a) soweit der zeitliche Abstand eine einwandfreie Feststellung der Trächtigkeit gestattet, bis zum ..... mit befriedigendem Erfolge gedeckt,  
 b) angeblich noch nicht gedeckt.
2. Bei ..... untersuchten, innerhalb der letzten 14 Tage von diesem Stiere belegten weiblichen Rindern sind keine verdächtigen Erscheinungen (Entzündungen der Scham oder Scheide, Ausfluß) aufgetreten.
3. Im zugehörigen Deckring — Deckbereich — Ortsgebiet — Gemeindegebiet — Bezirk herrscht keine übertragbare Geschlechtskrankheit der Rinder.
4. Die zweimal, nämlich am ..... und unmittelbar vor der Ausstellung dieser Bescheinigung am ..... vorgenommene Untersuchung der Vorhautpflüssigkeit ergab: ..... Epithelzellen, ..... Leukozyten, ..... Trichomonaden. Besondere Beobachtungen (Verschmutzung, rote Blutkörperchen u. dgl.) .....
5. Die genaue Besichtigung der ausgeschachteten Rute und die rektale Untersuchung ergab .....

**Ergebnis:** Der Stier zeigt also bis heute keine klinischen Erscheinungen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit.

Diese Bescheinigung bezieht sich nicht auf das seuchenhafte Verwerfen der Rinder (Abortus Bang) und ersetzt nicht den Tierpaß gemäß § 8 Tierseuchengesetz.

....., am ..... 19....

.....  
 (Beauftragter Tierarzt)

**Zur Beachtung!**

Die Sätze 1a und 2 sind Wort für Wort durchzustreichen, falls die betreffenden Untersuchungen unterblieben sind.  
 Im Satze 3 sind die nicht zutreffenden Gebietsbezeichnungen durchzustreichen.  
 Die in den Sätzen 4 und 5 vorgesehenen Untersuchungen dürfen in keinem Falle unterbleiben.